

Schriftlicher Bericht

Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz

Berichterstatter: Bund

Berichtet wird auf der Grundlage von TOP 17, Ziffer 5. der 100. UMK:

„Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass zur Zielerreichung erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich sind. Dazu sind entsprechende zusätzliche Mittel auf nationaler und europäischer Ebene bereitzustellen (vgl. TOP 10 der 99. UMK vom 25.11.2022). Die Nutzung bestehender EU-Fonds wird bei Weitem nicht ausreichen. Vielmehr bedarf es zwingend eines eigenständigen, programmorientierten Finanzierungsinstruments für den Naturschutz. Sie bitten das BMUV hierzu unter anderem den bereits initiierten Dialog mit dem BMEL aktiv fortzuführen (vgl. TOP 10 Ziffer 13) und um einen erneuten schriftlichen Bericht im Vorfeld der Herbst-UMK 2023.“

Der am 8. November 2023 vom BMUV vorgelegte Beschlussvorschlag des Bundes zum Bericht „Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz“ war aufgrund des Widerspruchs eines Landes nicht gefasst worden. **Daraufhin wurde auf der 101. UMK zu TOP 7, Ziffer 2, beschlossen:**

„Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, den Berichtsentwurf ‚Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz‘ unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15.11.2023 zur Verfassungswidrigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021

des Bundes sowie der Auswirkungen dieses Urteils auf Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz und insbesondere auf das ANK baldmöglichst zu aktualisieren und den Ländern in einem erneuten Umlaufverfahren im Vorfeld der nächsten UMK 2024 zur Kenntnis zu geben."

Wesentliche Finanzierungsinstrumente für Klima- und Naturschutz auf Bundesebene

Der Bund hat Finanzierungsinstrumente für Klima- und Naturschutz aufgelegt und wird sie mit Blick auf die Beschlüsse in der UMK weiterentwickeln.

Die etablierten Förderprogramme im Bundesnaturschutzfonds werden durch Fördermaßnahmen im Aktionsprogramm des Bundes für Natürlichen Klimaschutz (ANK) ergänzt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sind ebenfalls diverse Maßnahmen förderbar, die einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Darüber hinaus wird die Einrichtung einer Gemeinschaftsaufgabe „Klimaanpassung, Naturschutz und natürlicher Klimaschutz“ geprüft (vgl. UMK-Umlaufverfahren 62.2023).

Aktuelle Entwicklungen in der GAK

Nachdem das Bundeskabinett im Zuge der Sparmaßnahmen am Gesamthaushalt der Bundesregierung am 05.07.2023 im Regierungsentwurf zum Haushalt 2024 im Einzelplan 10 (Ernährung und Landwirtschaft) eine deutliche Kürzung der von BMEL verwalteten Mittel für die GAK um 293 Mio. Euro vorgesehen hatte, hat sich BMEL dafür eingesetzt, dass diese Kürzung im Zuge der weiteren Haushaltsverhandlungen abgemildert wird. Der Bundeshaushalt 2024 sieht nun eine um 66,75 Mio. Euro geringere Kürzung der GAK-Mittel vor als ursprünglich geplant.

BMEL und BMUV haben außerdem vereinbart, dass die GAK-Maßnahmen für Waldumbau und Wiederherstellung von Wäldern, die bisher im Haushalt des BMEL veranschlagt waren, ab 2024 aus Mitteln des ANK im Klima- und Transformationsfonds (KTF) bis zur Höhe von 125 Mio. Euro finanziert werden. Zusammen mit der Kofinanzierung der Länder können für diese Maßnahmen Fördermittel von insgesamt rund 200 Mio. Euro mobilisiert werden. Außerdem wurde vereinbart, dass das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ in das ANK überführt wird.

Seit Inkrafttreten des Bundeshaushalts steht die Gesamtmittelausstattung der GAK fest: Sie beträgt 907 Mio. Euro, so dass mit den KTF-Mitteln für Wiederaufforstung und Waldumbau insgesamt 1,032 Mrd. Euro Bundesmittel im Haushalt 2024 für die GAK zur Verfügung stehen. Unter Vorbehalt der Zustimmung des BMF zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) und der Zuweisung der im ANK für die GAK veranschlagten Mittel können die Gesamtmittel der GAK für das Jahr 2024 bis zu 1,06 Mrd. Euro betragen. Für Maßnahmen des Allgemeinen Rahmenplans, über den nach Wegfall der Sonderrahmenpläne (SRP) „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ und „Ländliche Entwicklung“ nun auch sämtliche GAK-Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen sowie ILE-Maßnahmen kofinanziert werden (unter Ausnahme der o.g. KTF-finanzierten Maßnahmen), stehen 660 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung.

Der Küsten- und Hochwasserschutz ist aufgrund der „herausgehobenen Bedeutung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung“ in einer eigenen Titelgruppe veranschlagt. Diese kann bei Mitteleinsparungen im Allgemeinen Rahmenplan noch verstärkt werden. Umgekehrt können nicht verausgabte Mittel für den Küsten- und Hochwasserschutz *nicht* in den Allgemeinen Rahmenplan umgeschichtet werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat ebenfalls beschlossen, dass Bundesmittel, die einem Land im Rahmen der GAK zur Verfügung gestellt werden und für die zum jährlichen Stichtag 31. August absehbar ist, dass sie bis zum Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres nicht verausgabt werden können, denjenigen Ländern zur Verfügung gestellt werden sollen, die die Mittel im jeweiligen Jahr voraussichtlich noch verausgaben werden können. Dies birgt aus Sicht des BMUV Chancen, nicht genutzte GAK-Bundesmittel für zusätzliche Maßnahmen für die Biodiversität nach diesem Stichtag zu nutzen.

Das BMUV prüft zurzeit gemeinsam mit BMEL und den Ländern, ob und wie die Fördermaßnahme 6.1 im ANK „*Erhaltung und Neuanlage von Strukturelementen und Flächen insbesondere der Agrarlandschaften mit einer positiven Klima- und Biodiversitätswirkung (Hecken, Knicks, Agroforstsysteme, Baumreihen oder Feldgehölze) gezielt fördern*“ fachlich zweckmäßig und haushaltskonform über die GAK-Strukturen abgewickelt

werden könnte, so wie beim Waldumbau bereits vorgesehen. BMF wird zeitnah eingebunden. Es wird angestrebt, die Mittel ab 2025 über den GAK Rahmenplanauszuweichen.

BMEL hat gemeinsam mit BMUV Verhandlungen mit BMF über die Aufnahme des BMUV als Mitglied im PLANAK, dem höchsten Entscheidungsgremium der GAK, aufgenommen. Der PLANAK-Sitz des BMUV ist eine von der UMK geteilte Forderung.

Die von der UMK geforderte Flexibilisierung des Mitteleinsatzes, indem auf Sockelbeträge und Additionalitätserfordernisse verzichtet wird, ist mit dem Beschluss des Bundeshaushalts für 2024 umgesetzt worden. Durch die Vereinfachung der Finanzstruktur der GAK sind allerdings auch die zuvor zweckgebundenen Mittel für den Naturschutz im SRP „Ökologischer Landbau und biologische Vielfalt“ in den Allgemeinen Rahmenplan ohne Zweckbindung überführt worden. Neue Zweckbindungen in der GAK – abgesehen von den bestehenden Zweckbindungen für den Hochwasser- und Küstenschutz sowie den neu zweckgebundenen zur Verfügung gestellten KTF-Mitteln – sind zur Zeit nicht vorgesehen.

Der PLANAK hat in seiner Sitzung am 13. September 2023 die Haushalts- und Koordinierungsreferentinnen und -referenten (HuK) beauftragt zu prüfen, wie die GAK-Förderung im Lichte der aktuellen Herausforderungen zukunftsfähig und planungssicher weiterentwickelt werden kann. Auf der HuK-Sitzung am 25. April soll die weitere Vorgehensweise mit den Ländern besprochen werden. BMUV wird sich in diese Diskussion einbringen und sich für eine Stärkung der Naturschutzförderung über die GAK einsetzen.

Finanzierungsinstrumente im Rahmen des ANK

Das Ende März 2023 vom Bundeskabinett beschlossene ANK enthält 69 Maßnahmen, um Synergien zwischen Klimaschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt zu nutzen. Ziel ist, Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land zu bewahren, zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 zum KTF hat die Bundesregierung die Mittel im Wirtschaftsplan für 2024 angepasst. Auch das ANK hat Einschnitte zu verzeichnen. Von 2024 bis 2027 stehen dennoch insgesamt 3,5 Mrd. Euro für Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz zur Verfügung. Das BMUV

hat die Kürzung relativ proportional auf die einzelnen Handlungsfelder des ANK verteilt. Im Wirtschaftsplan zum KTF 2024 sind nunmehr Ausgaben in Höhe von rund 742 Mio. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,8 Mrd. Euro, fällig in den Haushaltsjahren 2025 bis 2033, veranschlagt.

Die begonnenen Vorhaben werden ausfinanziert; die Entwicklung der noch nicht begonnenen Vorhaben wird fortgesetzt. Allerdings haben u. a. die unterjährige Sperre Ende 2023, die vorläufige Haushaltsführung 2024 sowie die aktuelle restriktive Mittelzuweisung des BMF im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplans 2024 zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen geführt.

Seit Juli 2023 werden folgende **flächenbezogene Förderprogramme** im Rahmen des ANK umgesetzt:

- Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum: Damit sollen Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopen auf kommunalen Flächen gefördert werden. Bundesweit haben sich mehr als 200 Kommunen am Projektideenaufwurf beteiligt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 10. April 2024 insgesamt 122 Projekte von Kommunen ausgewählt, die nun zur Antragstellung aufgefördert werden.
- Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ für kleine und mittelständische Unternehmen im Rahmen des KfW-Umweltprogramms: Über Kredite mit ANK-finanzierten Tilgungszuschüssen werden seit Juli 2023 die Entsiegelung und naturnahe Aufwertung unternehmerischer Flächen, die Gebäudebegrünung sowie ein dezentrales Niederschlagsmanagement gefördert.
- Förderaufruf im Rahmen der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS) zu Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes und naturbasierten Lösungen: Die im Förderfenster bis Ende Januar 2024 eingereichten Anträge aus Kommunen werden derzeit bearbeitet und die eingereichten Projektskizzen ausgewertet und anschließend zur Antragstellung aufgefördert.
- Natürlicher Klimaschutz in Kommunen/Stadtnatur: Das Förderangebot startete im Februar 2024, um insbesondere die Pflanzung zusätzlicher Stadtbäume, ein naturnahes Grünflächenmanagement und die Entwicklung von Naturoasen zu unterstützen.

Zeitnah sollen folgende weitere Fördermaßnahmen starten:

- Im Handlungsfeld 1 des ANK werden mehrere aufeinander abgestimmte Fördermaßnahmen zum Moorbodenschutz entwickelt und ab Mitte 2024 schrittweise veröffentlicht. Die Bundesländer sind durch eine direkte Beteiligung im Rahmen des Bund-Länder-Gremiums zur Umsetzung der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz in die inhaltliche Ausrichtung der Fördermaßnahmen einbezogen worden. Durch eine vorgeschaltete übergreifende Förderrichtlinie soll eine planvolle, strukturierte und koordinierte Umsetzung des Transformationsprozesses in den Moorregionen unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort initiiert und flankiert werden. Diese Förderrichtlinie wird sich auf Maßnahmen beziehen, die der Informationsvermittlung, Aktivierung, Akzeptanzbildung, der Unterstützung von regionalen Strukturen sowie der Erstellung von regionalen Konzepten und Programmen dienen. Eine weitere ebenfalls im Sommer an den Start gehende Förderrichtlinie „1.000-Moore“ adressiert die Renaturierung und naturschutzfachliche Entwicklung degradierter Moore, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Mit der FRL soll die Situation von möglichst vielen der noch erhaltenen kleinflächigen (bis 150 ha) naturnahen Moore und Moorflächen verbessert werden und gleichzeitig die moorspezifische und moortypische biologische Vielfalt bewahrt, geschützt und gestärkt werden. Zudem ist eine umfassende Förderrichtlinie zur Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden, durch die der Großteil der angestrebten THG-Einsparungen realisiert werden soll, in Arbeit. Die Förderrichtlinie zielt auf die dauerhafte Wiedervernässung von entwässerten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Moorboodenflächen mit anschließender, angepasster Bewirtschaftung. Weitere Fördermaßnahmen zur Moorbodenwiedervernässung sind in Planung.
- Im Handlungsfeld 2 des ANK werden bis Frühjahr 2024 weitere modellhafte Fördervorhaben für die Auenrenaturierung bewilligt. Erste Vorhaben wurden seit Oktober 2023 bewilligt.
- Im Handlungsfeld 3 - Meere und Küsten entwickelt BMUV gemeinsam mit den Küstenländern Förderprojekte, die noch in diesem Jahr starten sollen.
- Im Handlungsfeld 4 des ANK wird ein Förderprogramm KlimaWildnis den Erwerb kleinerer Wildnisflächen finanzieren. Es soll im zweiten Quartal 2024

starten. Die Umsetzung wird durch die bereits installierte KlimaWildnisZentrale unterstützt.

- Zur Jahresmitte soll das als ANK-Maßnahme 5.3 vorgesehene Förderprogramm bzgl. finanzieller Anreize für zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen des Waldes starten, welches das bereits laufende Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (siehe oben GAK) ergänzt.
- Im Handlungsfeld 6 - Böden sollen Investitionen in Maschinen und Geräte zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktion in Agrarlandschaften gefördert werden. Die Förderrichtlinie wird in Kürze veröffentlicht.

Die Fördermaßnahmen zu den vorgenannten Ökosystemen werden durch den Aufbau einer **Kümmererstruktur** flankiert: Bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) wurde bereits im Oktober 2023 das Kompetenzzentrum für Natürlichen Klimaschutz als nationale Anlaufstelle für Natürlichen Klimaschutz eingerichtet. Auf Landesebene soll in jedem Bundesland eine Regionalagentur etabliert werden, die die jeweiligen Akteure an der Schnittstelle zwischen Landesverwaltungen und dem Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz unterstützen werden. Des Weiteren ist die Förderung einer lokalen Kümmererstruktur zur Schaffung von förderlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz vorgesehen. Hierfür wird zurzeit eine Förderrichtlinie erarbeitet.

Außerdem fördert das BMUV die Umsetzung des Natürlichen Klimaschutzes durch **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE)**: Anfang 2024 startete beispielsweise das FuE-Vorhaben Grundwassermodell Lausitz als länderübergreifendes Steuerungs-, Kontroll- und Bewertungsinstrument. Es soll dazu beitragen, die Folgen des Braunkohleabbaus zu bewältigen und den Strukturwandel, auch unter den künftigen Anforderungen durch den Klimawandel zu unterstützen. In Kürze wird das BMUV eine Förderrichtlinie KI-Leuchttürme für den Natürlichen Klimaschutz veröffentlichen: Dabei geht es um anwendungsorientierte FuE zum Einsatz künstlicher Intelligenz im Sinne des Natürlichen Klimaschutzes.

Auch für die weiteren, hier nicht im Einzelnen genannten Maßnahmen des ANK werden zeitnah die Voraussetzungen geschaffen, um im Rahmen der Finanzplanung ein Anlaufen innerhalb der Legislaturperiode zu ermöglichen. Entscheidend für eine nachhal-

tige Wirkung des ANK und das Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3a des Klimaschutzgesetzes (KSG) für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) ist eine verlässliche reale Verfügbarkeit von auskömmlichen Mitteln für Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes auch über die laufende Legislaturperiode hinaus.

Bundesnaturschutzfonds

Das ANK ergänzt die etablierten Förderprogramme des BMUV, die in 2022 im Bundesnaturschutzfonds gebündelt wurden:

- Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ ist das zentrale Förderprogramm zur Verbesserung der biologischen Vielfalt. Zu den geförderten Maßnahmen gehören Projekte insbesondere in den Bereichen Insektenschutz in der Stadt (Masterplan Stadtnatur), in Schutzgebieten (insbes. Biosphärenreservaten) und Unterstützung von Projekten zum Ausbau und zur Weitergabe von Insektenkenntnis.
- Das Programm „chance.natur“ fördert die Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.
- Durch den Wildnisfonds werden geeignete Flächen, wie Wälder oder Moore, oder deren Nutzungsrechte von Flächeneigentümern erworben und dauerhaft für die Wildnisentwicklung gesichert. Hierdurch soll das Erreichen des Ziels der Bundesregierung, zwei Prozent der Bundesfläche als Wildnis zu sichern, unterstützt werden.
- Das Artenhilfsprogramm fördert im Schwerpunkt Projekte zum Schutz von Arten, die besonders vom Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind. Die Förderrichtlinie wird in Kürze veröffentlicht werden.
- Mit Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) sollen Erfolg versprechende Naturschutzideen realisiert und wichtige Forschungsergebnisse in die Naturschutzpraxis umgesetzt werden. Die E+E-Förderung ermöglicht eine beispielhafte Erprobung und Weiterentwicklung neuer Methoden und Verfahren im Naturschutz.

- Ziel der „Förderung von investiven Projekten von Wattenmeerzentren“ ist der Neu- und Ausbau sowie die Stärkung der existierenden Besuchereinrichtungen des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer, für das Deutschland mit dem größten Anteil am deutsch-dänisch-niederländischen Wattenmeer auch ein erhebliches Bundesinteresse hat.
- Mit Investitionen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Flüssen soll die ökologische Weiterentwicklung an Bundeswasserstraßen vorangetrieben werden.